

# Extra-Beilage zur Constitution am 22. Juli 1848.

## Die Thronrede, womit Erzherzog Johann

den constituirenden Reichstag eröffnet hat, und die Antwortrede des Präsidenten.

Der Erzherzog erschien um 12 Uhr, begleitet vom Generalstabe und dem Ministerium. An der Stiege wurde er von dem Präsidenten den Ordern und einer Deputation des Reichstages empfangen. Er hielt nachstehende Thron-Rede.

„Von Sr. Majestät dem allergnädigsten constitutionellen Kaiser beauftragt, den constituirenden Reichstag zu eröffnen, erfülle ich die erfreuliche Pflicht und grüße aus voller Seele Sie meine Herren, die Sie berufen sind, das große Werk der Wiedergeburt des Vaterlandes zu vollbringen. Die Befestigung der erworbenen Freiheit für uns und unsere Zukunft erheischt Ihr offenes unabhängiges Zusammenwirken in der Feststellung der Verfassung.

Alle Nationalitäten der österreichischen Monarchie stehen dem Herzen seiner Majestät gleich nahe. In der freien Verbrüderung derselben, in der vollen Gleichberechtigung Aller, so wie dem innigen Verbands mit Deutschland finden alle Interessen eine feste Grundlage.

Mit Schmerz erfüllt es das Herz Seiner Majestät, daß nicht gleich die Fülle aller Segnungen eintreten konnte, welche freie Institutionen in reichem Gebrauch den Völkern zu sichern pflegen. Sr. Majestät theilen im regen Mitgeföhle die Bedrängnisse Ihrer Völker. In Beziehung auf Ungarn und seine Nebenländer läßt sich von dem Redlichkeits-Geföhle ihrer edelmüthigen Bevölkerungen eine befriedigende Ausglei chung der noch schwebenden Fragen erwarten.

Der Krieg in Italien ist nicht gegen die Freiheitsbestrebungen der italienischen Völker gerichtet, er hat den ernstesten Zweck unter vollständiger Anerkennung der Nationalität die Ehre der österreichischen Waffen gegenüber den italienischen Mächten zu behaupten und die wichtigsten Interessen des Staates zu wahren.

Nachdem die wohlwollende Absicht das unselige Zerwürfniß friedlich beizulegen, ohne Erfolg geblieben, so wird es die Aufgabe unserer tapferen Armee sein, einen ehrenvollen Frieden zu erkämpfen.

Die freundschaftlichen Verbindungen Oesterreichs mit allen anderen Mächten sind nicht verändert worden. Das seit längerer Zeit unterbrochene freundschaftliche Verhältniß zu dem König von Spanien ist wieder festgestellt.

Durch die Folgen früherer Finanzoperationen und durch das Zusammentreffen außerordentlicher Ereignisse sind die Finanz-Verhältnisse des Staates in einen Zustand versetzt worden, welcher außerordentliche Maßregeln erheischt, und schon in der nächsten Zukunft das Ministerium veranlassen wird, die erforderlichen Pläne und Entwürfe sammt allen Nachweisungen vorzulegen. In der Berufung der Volksvertreter zur Berathung der allgemeinen Interessen ruhet die sicherste Gewähr der geistigen und materiellen Entwicklung des Staates.

Se. Majestät läßt Ihnen, meine Herren, und der ganzen Nation Seinen kaiserlichen Gruß und die Versicherung Seines herzlichsten Wohlwollens entbieten.

Der constituirende Reichstag ist eröffnet.“

Nachdem diese Rede mit Jubel empfangen worden ist, beantwortete sie der Präsident, Dr. Schmitt, folgender Maßen:

„Euer kaiserliche Hoheit! Im Namen der constituirenden Reichs-Versammlung erstatte ich Euer kais. Hoheit als Stellvertreter Sr. Majestät unseres constitutionellen Kaisers hiermit den geziemenden Dank für die feierliche Eröffnung des ersten österreichischen constituirenden Reichstages ab.

Das Volk tagt — es tagt zum erstenmale mit freier Zustimmung unseres verehrten angestammten Kaiserhauses. Im Namen des Volkes spreche ich Se. Majestät dem geliebten Kaiser Ferdinand dem Gütigen den glühendsten Dank für die dem Volke gewordene Gewährung aus, daß es selbst Schöpfer einer freien volksthümlichen Verfassung sei.

Die aus dem unabweislichen Gebote der Zeit hervorgegangene Neu-Gestaltung hat heute aus der Hand Euer kais. Hoheit die volle Weihe der Geseglichkeit erhalten. Wohl sind wir nach den Worten Euer kais. Hoheit berufen, das große Werk der Wiedergeburt des Vaterlandes zu vollbringen. Die feierliche Handlung des heutigen Tages ist die Vermählung des constitutionellen Thrones mit dem freien Volke. Der Allmächtige segne den Bund und die daraus entspringende Frucht.

Aus diesem Bunde schulden und geloben wir feste Treue dem constitutionellen Throne. So schmerzlich es uns berührt, Se. Majestät unseren vielgeliebten Kaiser, bei dieser hochwichtigen Handlung zu vermissen, so sehr erkennen wir es als eine günstige Vorbedeutung, daß die Stellvertretung Sr. Majestät durch die Person jenes allgeliebten Prinzen stattfindet, der zuerst den Gedanken der Freiheit zur That werden ließ, der ein freier, volksthümlicher Prinz war, als unsere Hoffnungen volksthümlicher Freiheit noch schlummerten. Ihnen gebe ich im Namen der Vertreter des Volkes das feierliche Versprechen, die uns obliegende Pflicht nach unseren besten Kräften und im Geiste der uns vom Volke gewordenen Sendung gewissenhaft zu erfüllen.

Brüderlichkeit soll die Kraft sein, welche bei besonnenem weisem Wirken alle Schwierigkeit der großen Aufgabe überwinden, und seine Segnungen erreichen lassen wird, die Euer k. Hoheit zur belebenden Hoffnungen des Vaterlandes als die Frucht freier Institution dem Volke darstellten.

Heil S. Majestät unserem constitutionellen Kaiser! Heil unserer constitutionellen Dynastie und ihrer Dauer, zum nachhaltigen Wohle des neuen Bundes! Heil dem volksthümlichen, edlen, deutschen Prinzen **Erzherzog Johann**! Heil dem was seinem Herzen am Theuersten! Heil dem freien österreichischen Volke! Heil den österreichischen Waffen, Ehre unseren tapfern Brüdern, die sie führen!

Vertrag zwischen dem Kaiserlichen Hofe zu Wien und dem Königl. Preussischen Hofe zu Berlin

Im Namen des Kaisers von Österreich und des Königs von Preussen

Wir, der Kaiser von Österreich, und Wir, der König von Preussen, haben durch Unsere Unterzeichneten, die nachfolgenden Artikel vereinbart:

Artikel I. Die beiden Hofe verpflichten sich, die Freundschaft und den Frieden zu erhalten und zu fördern.

Artikel II. Die beiden Hofe verpflichten sich, sich in keinem Falle zu verbündeln oder beizutreten, ohne die Zustimmung des andern Hofes.

Artikel III. Die beiden Hofe verpflichten sich, sich in keinem Falle an den Krieg eines dritten Landes zu betheiligen.

Artikel IV. Die beiden Hofe verpflichten sich, sich in keinem Falle zu verbündeln oder beizutreten, ohne die Zustimmung des andern Hofes.

Artikel V. Die beiden Hofe verpflichten sich, sich in keinem Falle an den Krieg eines dritten Landes zu betheiligen.

Artikel VI. Die beiden Hofe verpflichten sich, sich in keinem Falle zu verbündeln oder beizutreten, ohne die Zustimmung des andern Hofes.

Artikel VII. Die beiden Hofe verpflichten sich, sich in keinem Falle an den Krieg eines dritten Landes zu betheiligen.

